

Reglement
der Einwohnergemeinde
Wenslingen
zur Verbundfeuerwehr
Wenslingen-Oltingen

vom 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

§1	Regelungsbereich	3
§ 2	Rekrutierung (§ 17 FWG)	3
§ 3	Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)	3
§ 4	Übungen, Ausbildungsdienste	3
§ 5	Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	4
§ 6	Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	4
§ 7	Rechtsmittel	4
§ 8	Bussen und Disziplinar massnahmen.....	5
§ 9	Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 10	Genehmigung und Inkrafttreten	5
 Anhang 1		
	Bussen gemäss § 8.....	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wenslingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Rechte und Pflichten gelten Mann und Frau gleichermassen. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom 01.01.2016 über die Verbundfeuerwehr Wenslingen-Oltingen geregelt sind.

§ 2 Rekrutierung (§ 17 FWG)

- ¹ Der Gemeinderat bietet auf Antrag der Feuerwehrkommission die Personen, die feuerwehrpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.
- ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.
- ³ Die Feuerwehrkommission kann dem Gemeinderat vorschlagen bei Nichtbedarf auf das Aufgebot zu verzichten.

§ 3 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

- ¹ Der Gemeinderat verfügt - unter Berücksichtigung des Bedarfs an Feuerwehrpflichtigen – über Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
- ² Er entscheidet über Gesuche um:
 - ^a Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
 - ^b Feuerwehrdienstleistung vor oder über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
 - ^c Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen,
 - ^d Befreiung von Feuerwehrdienst und von Ersatzpflicht.

§ 4 Übungen, Ausbildungsdienste

- ¹ Der Feuerwehrkommandant der Verbundfeuerwehr Wenslingen-Oltingen bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.
- ² Den Aufgeböten ist Folge zu leisten.
- ³ Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommandanten oder dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Als Entschuldigung werden nur triftige Gründe akzeptiert wie:
 - ^a Krankheit, Unfall,
 - ^b Militärdienst,
 - ^c Todesfall in der Familie,
 - ^d mehrtätige Ortsabwesenheit,

^e Schwangerschaft,

^f beruflich bedingte Absenz (Bestätigung des Arbeitgebers),

^g Teilnahme als Aktiver an kantonalem oder eidgenössischem Anlass, Kurs oder Meisterschaft,

^h eigene Heirat oder Heirat eines Familienmitglieds.

In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 5 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

- ¹ Die feuerwehersatzpflichtigen Personen entrichten die Feuerwehpflichtersatzabgabe wie folgt: Diejenigen, die am 31. Dezember Niederlassung in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr.
- ² Die Ersatzabgabe wird auf dem vom steuerpflichtigen Einkommen oder - bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern, welche in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben – vom steuerpflichtigen Familieneinkommen errechneten Staatssteuerbetrag erhoben.
- ³ Wenn nur eine Person in ungetrennter Ehe oder eingetragenen Partnerschaft lebende Person der Ersatzabgabe unterliegt, so wird diese auf die Hälfte reduziert.
- ⁴ Die Ersatzabgabe beträgt 5% der Staatssteuer auf Einkommen der Ersatzpflichtigen, mindestens jedoch CHF 100 und höchstens CHF 400.
- ⁵ Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entsprechend der Gemeindesteuern zur Zahlung fällig. Es gelten die gleichen Zahlungskonditionen wie für die Gemeindesteuern.
- ⁶ Beschwerden gegen die Feuerwehpflichtersatzabgabe sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung an den Gemeinderat zu richten.

§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

^a Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner oder einem Partner mit eingetragener Partnerschaft, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, zusammenleben;

^b werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;

^c geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können;

^d weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen.

§ 7 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
- ² Die Anfechtung von Bussenverfügungen des Gemeinderates richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 8 Busse und Disziplarmassnahmen

¹ Unentschuldigtes Fehlen und zu spätes Erscheinen sowie vorzeitiges unerlaubtes Verlassen der Übungen wird mit Busse bestraft. Die Höhen der Bussen werden im Anhang 1 abschliessend durch den Gemeinderat festgelegt.

² Wer mehr als die Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann auf Antrag der Feuerwehrkommission aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.

³ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie folgt bestraft

^a Verweis

^b Geldstrafe bis CHF 5'000.00

^c Degradierung

^d Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

Die unter Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Der bisherige Erlass mit dem Namen „Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr (Feuerwehrverbund Wenslingen-Oltingen)“ vom 01.01.2004 wird aufgehoben.

§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 07.06.2017

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Andreas Gass

Der Präsident

Anita Renggli

Die Gemeindeverwalterin

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Verfügung am 15.08.2017

Bussen

Anhang 1

§ 8 Bussen und Disziplinarmaßnahmen

Busse für unentschuldigtes Fehlen an der Rekrutierung
CHF 100.00

Busse für unentschuldigtes Fehlen an Übungen, Ausbildungsdiensten, Ernstfalleinsätzen
CHF 30.00

Vom Gemeinderat Wenslingen beschlossen mit GRB 199 vom 04.07.2017